

Stadt Seifhennersdorf
Rathausplatz 01
02782 Seifhennersdorf



Beschlussvorlage

Nr.: 16/2024/S

Gremium:	Datum:	Art:	Einreicher / Amt
Stadtrat	22.02.2024	öffentlich	Bgm / HA

Beratungsfolge

Stadtrat

Sitzungstermin

22.02.2024

Betreff

Grundsatzbeschluss - Zügigkeit der Oberschule Seifhennersdorf

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt:

die Weiterführung der Oberschule Seifhennersdorf als „einzügige Einrichtung“ bis die Anmeldezahl der Schüler einer neuen fünften Klasse eine Zweizügigkeit der Oberschule ermöglicht.

Dann gilt dieser Beschluss als aufgehoben und muss vom Stadtrat neu gefasst werden.

Beratungsergebnis:

Stadtrat

Sitzung am: 22.02.2024

gesetzliche Anzahl Stadträte: 13+1	Ja:	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
davon anwesend:	einstimmig:	Mehrheitsbeschluss:	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

Die Veröffentlichung des Beschlusses ist aufgrund § 36b Abs. 1 Satz 3 und 4 SächsGemO nicht zulässig.

Problembeschreibung / Begründung

Nach den Regularien des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchG) beträgt die Mindestschülerzahl an Oberschulen in Sachsen 20 Schüler je Klasse, die Klassenobergrenze liegt bei 28 Schülern.

Oberschulen sind mindestens zweizügig zu führen, Abweichungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nur im ländlichen Raum zulässig.

§ 4b Schulstandorte im ländlichen Raum

(1) Abweichend von § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 können im ländlichen Raum außerhalb der Kernbereiche von Mittelzentren (Gebietsstand zum 1. Januar 1991) und von Oberzentren bestehende Grundschulen fortgeführt werden:

mit einer Gesamtschülerzahl von mindestens 60 Schülern, wobei jede Klassenstufe mindestens zwölf Schüler aufweisen muss, oder

2. als Grundschulstandorte mit jahrgangsübergreifendem Unterricht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3; die Mindestschülerzahl beträgt 15 Schüler für jede jahrgangsübergreifende Klasse.

(2) Abweichend von § 4a Absatz 3 Satz 1 können im ländlichen Raum außerhalb von Oberzentren bestehende Oberschulen einzügig fortgeführt werden.

(3) 1 Abweichend von § 4a Absatz 3 Satz 1 kann an Gymnasien im ländlichen Raum außerhalb von Mittel- und Oberzentren die Eingangsklassenstufe zweizügig eingerichtet und in den nachfolgenden Klassen- und Jahrgangsstufen fortgeführt werden. 2 Von einem Abweichen im Sinne des Satzes 1 soll nicht in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren Gebrauch gemacht werden.

(3a) Abweichend von § 4a Absatz 3 Satz 2 können im ländlichen Raum außerhalb von Oberzentren Gemeinschaftsschulen in der Klassenstufe 5 in höchstens zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren dreizügig eingerichtet und in den nachfolgenden Klassen- und Jahrgangsstufen fortgeführt werden.

(4) Die Einführung und Beendigung von jahrgangsübergreifendem Unterricht gemäß Absatz 1 Nummer 2, die Fortführung als einzügige Oberschule gemäß Absatz 2 sowie die Rückkehr zur mindestens zweizügigen Oberschule und die befristete Fortführung als zweizügiges Gymnasium gemäß Absatz 3 bedürfen jeweils eines Beschlusses des Schulträgers und der Schulkonferenz der Schule sowie der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde.

(5) § 4a Absatz 5 gilt entsprechend.6

Deshalb muss die Fortführung als einzügige Oberschule durch Beschluss des Schulträgers (Stadt Seifhennersdorf) festgelegt werden. Die Prognose der Schülerzahlen der nächsten Jahre für die Oberschule Seifhennersdorf geht von einer Einzügigkeit aus. Deshalb wird ein Grundsatzbeschluss zur Einzügigkeit empfohlen, eine Änderung dieses Beschlusses wäre bei einem starken Anstieg der Schülerzahlen gemäß § 4b Abs. 4 SächsSchG jederzeit möglich.

Anlage:

Finanzielle Auswirkungen?	ja (Kosten der dauerhaften Unterhaltung der Oberschule)
1.) Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	€
2.) Jährliche Folgekosten/ -lasten	€
3.) Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	€
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	€
4.) Einmalige oder Jährlich laufende Haushaltbelastung	€
(Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgelasten ohne kalkulatorische Kosten)	

Veranschlagung
im Ergebnishaushalt

im Finanzhaushalt

Haushaltstelle

Datum:	Unterschrift	Amt	Unterschrift Bürgermeisterin
06.02.2024		Hauptamt	

erforderliche Abstimmung: gemäß § 39 Abs. 6 SächsGemO erfordert der Beschluss **einfache** Stimmenmehrheit